



**Revision der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (SR 818.331):
Fakultative Vernehmlassung 30.04.21 - 12.08.21**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dr. Thomas Steffen, Kantonsarzt

Telefon : 061 267 95 32

E-Mail : thomas.steffen@bs.ch

Datum : 6. Juli 2021

Wichtige Hinweise:

1. Verwenden Sie bitte für jeden Artikel der Verordnung eine eigene Zeile
2. Ihre elektronische Stellungnahme in Word und PDF senden Sie bitte **bis am 12. August 2021** an folgende E-Mail-Adresse:

krebsregistrierung@bag.admin.ch



Revision der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (SR 818.331): Fakultative Vernehmlassung 30.04.21 - 12.08.21

Allgemeine Bemerkungen

Die Revision der Krebsregistrierungsverordnung ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt begrüssenswert.

Durch Aufhebung der Meldepflicht für das Datum der Patienteninformation wird

- der Aufwand der Krebsregister für Nachfragen des Patienteninformationsdatums reduziert sowie
- die Datenqualität in Bezug auf die Vollzähligkeit der Daten erhöht.

Allerdings sieht der Kanton Basel-Stadt das Risiko, dass ohne die Pflicht zur Meldung des Informationsdatums gegebenenfalls Krebsdaten an das Krebsregister gesendet werden, ohne dass die Patientin oder der Patient im Sinne der Krebsregistrierungsgesetzgebung vorgängig informiert worden ist. In diesem Fall würden die Patientenrechte diesbezüglich nicht ausreichend gewahrt. Deshalb empfehlen wir, dass durch geeignete Massnahmen die meldepflichtigen Stellen auf die Informationspflicht und die Patientenrechte aufmerksam gemacht werden.

Durch die Aufhebung der Meldepflicht für das Informationsdatum könnte aber auch die Meldepflicht der anderen Parameter beeinträchtigt und damit die Vollständigkeit der Krebsregisterdaten reduziert werden. Da die Meldepflichtigen nicht mehr über die Krebsregister sicherstellen können, dass die Patientenrechte (durch einen anderen Arzt/Spital) gewahrt sind, müssen womöglich alle beteiligten Meldepflichtigen - falls sie sicher gehen wollen - die Patientin / den Patienten nochmals informieren. Auch hier besteht dann eventuell das Risiko, dass die Information der Patientin / des Patienten nicht gewährleistet ist und in der Folge möglicherweise auch die Daten dem Krebsregister nicht immer gemeldet werden. Dieser Umstand könnte dazu führen, dass das zuständige Krebsregister inskünftig nicht mehr bezüglich des Informationsdatums nachforschen muss, sondern hinsichtlich der Angaben und Berichte zum Tumor. In einem solchen Fall droht eine Verlagerung des Aufwands.

Durch Aufhebung der Vorgabe der Aggregierung der Daten bis 20 Datensätze wird

- die Auswertung von Daten auch von weniger häufigen Tumoren und die Bekanntgabe an den Kanton möglich sein (sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 32 KRG erfüllt sind). Damit hat der Kanton eine deutlich bessere und detailliertere Grundlage zur Beobachtung der Häufigkeit von Krebserkrankungen im eigenen Kanton und der Einleitung möglicher Massnahmen;
- die Forschung besser unterstützt werden können.

Weitere Bemerkungen: Im Titel der Erläuterungen wird auf Art. 2 Abs. 2 KRV verwiesen, richtigerweise müsste aber der Art. 2 Abs. 1 KRV erwähnt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	--

Art. 1 Bst d KRV	Die Streichung dieser Bestimmung ist zu begrüßen	
Art. 2 Bst d KRV	Die Streichung dieser Bestimmung ist zu begrüßen	
Art. 17 Abs. 1 KRV	Die Umformulierung dieses Absatzes ist zu begrüßen.	
Art. 30 Abs. 1 & 2 KRV	Die Streichung dieser Absätze ist im Sinne der Kohärenz und mit Blick auf die international übliche Praxis betr. Berichterstattung zu begrüßen. Auf diese Weise können wie vor der Einführung des KRG auch wieder Zahlen zu seltenen Krebserkrankungen in den Berichten des Krebsregisters aufgeführt werden.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.

Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

**Revision der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (SR 818.331):
Fakultative Vernehmlassung 30.04.21 - 12.08.21**